

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bahlmann Naturstrom GmbH, Lindern)

Bek. d. GAA Oldenburg v. 03.07.2024 – OL 22-145-01 Cd –

Die Bahlmann Naturstrom GmbH, Mühlenweg 30, 49699 Lindern, hat mit Schreiben vom 13.12.2022 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Biogasanlage mit einer Kapazität von 186 t/d für o. g. Standort beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb,
- einer Gasaufbereitungsanlage (Biomethan),
- einer Gasaufbereitungsanlage (MMT),
- einer RNV-Anlage,
- eines Gärrestlagers,
- einer Sauerstoffanlage,
- eines Feststoffeintrags
- sowie Änderung des Inputs.

Mit der Realisierung des Vorhabens soll voraussichtlich im Jahr 2024 begonnen werden.

Es bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.3.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Es handelt sich weiterhin um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – sogenannte Industrieemissions-Richtlinie (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17; L 158 vom 19.06.2012, S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevante Berichte und Empfehlungen vor:

- Geräuschimmissionsprognose Nummer G22146.1/01 FIDES,
- Schalltechnisches Gutachten Nummer 06220037-1 nts Ingenieurgesellschaft,
- Schornsteinhöhenberechnung Nummer S22146.3/01,
- Sicherheitstechnisches Gutachten Nummer 10112-1243-3 ProTectum,
- Stellungnahme der Gemeinde Lindern,
- Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg.

Für das Vorhaben ist gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. der Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen **vom 10.07. bis einschließlich 08.08.2024** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 417, während der Dienststunden,
 - montags bis donnerstags in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
 - freitags in der Zeit von 7.30 bis 13.00 Uhr;

- Gemeinde Lindern, Rathaus, vor dem Bauamt/Zimmer 12; Kirchstraße 1, 49699 Lindern,
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **10.07.2024** und endet mit Ablauf des **06.09.2024**, schriftlich oder elektronisch (poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de) bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Absatz 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob eine Erörterung durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Mittwoch, den 25.09.2024, ab 10.00 Uhr,
im Ratssaal der Gemeinde Lindern,
49699 Lindern,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 25.09.2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.